

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**Betreff: Bekanntmachung 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Obersulm und der Stadt Löwenstein über die Aufgabenerfüllung und Finanzbeziehungen im gemeinsamen Gewerbegebiet Brücklesäcker**

**Bereitstellungsdatum: 09.03.2023**

# **1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Obersulm und der Stadt Löwenstein über die Aufgabenerfüllung und Finanzbeziehungen im gemeinsamen Gewerbegebiet Brücklesäcker**

Aufgrund § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat der gemeinsame Ausschuss der Gemeinde Obersulm und der Stadt Löwenstein am 2. März 2023 folgende Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beschlossen:

Nachfolgende Paragraphen erhalten die folgende geänderte Fassung

## **§ 4 Finanzierung**

- (1) Die Aufwendungen, die für die Erfüllung der in § 3 Abs. 1 genannten Aufgaben entstehen, werden soweit sie nicht durch hieraus begründeten Betriebseinnahmen, Staatbeiträgen, Zuschüssen und Beiträgen Dritter und Erträgen aus dem Vermögen gedeckt werden, von der Gemeinde Obersulm zu 2/3 und von der Stadt Löwenstein zu 1/3 aufgebracht. Es wird jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres abgerechnet.
- (2) Das Gewerbesteueraufkommen aus dem gemeinsamen Gewerbegebiet „Brücklesäcker“ wird jährlich auf die Gemeinde Obersulm zu 2/3 und auf die Stadt Löwenstein zu 1/3 aufgeteilt und bis zum 31.01. des Folgejahres abgeführt.  
Hat ein Gewerbebetrieb sowohl im Gewerbegebiet „Brücklesäcker“ als auch im sonstigen Gemeindegebiet Obersulm Betriebsstätten, so erfolgt die Aufteilung im Verhältnis, in dem die Summe der Arbeitslöhne, die an die bei allen Betriebsstätten in Obersulm beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu den Arbeitslöhnen steht, die an die bei den Betriebsstätten im sonstigen Gemeindegebiet beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind.
- (3) Die Grundsteuer A aus dem gemeinsamen Gewerbegebiet „Brücklesäcker“ verbleibt voll der Gemeinde Obersulm.
- (4) Die Grundsteuer B aus dem gemeinsamen Gewerbegebiet „Brücklesäcker“ wird jährlich auf die Gemeinde Obersulm zu 2/3 und auf die Stadt Löwenstein zu 1/3 aufgeteilt und bis zum 31.01. des Folgejahres abgeführt.
- (5) Die Aufteilung des Realsteueraufkommens nach Ziff. 2 und 4 wird nach § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahlen der Gemeinde Obersulm und der Stadt Löwenstein berücksichtigt.
- (6) Entfällt
- (7) Die sonstigen Einnahmen aus nach § 3 Abs. 1 übernommenen Aufgaben werden, soweit nicht zur Erfüllung dieser Aufgaben benötigt, auf die Gemeinde Obersulm zu 2/3 und auf die Stadt Löwenstein zu 1/3 aufgeteilt.
- (8) Entfällt

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese 1. Änderung der Vereinbarung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Obersulm/Löwenstein, den 09.03.2023

Gez.

**S t e i n b a c h / S c h i f f e r e r**

Bürgermeister / Bürgermeister